

VEREINSSATZUNG
MIETERVEREIN CALW UND UMGEBUNG E.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Mieterverein Calw und Umgebung e.V.“. Er hat seinen Sitz in Calw.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Mieter, Untermieter, Pächter und Unterpächter sowie die Förderung ihrer Interessen und der Besserung der Miet- und Wohnverhältnisse. Dies soll erreicht werden durch

- a) Vorträge, Versammlungen und Besprechungen*
- b) Einwirkung auf die Gesetzgebung, Verwaltung und Presse*
- c) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen*
- d) Beeinflussung und Förderung kommunaler, staatlicher und genossenschaftlicher Bautätigkeit.*

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Mietraumbenutzer werden, sofern er die Satzung des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Vereinsbeitrag

Die Höhe des Aufnahmebeitrags und des Vereinsbeitrags wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Der Vereinsbeitrag ist jeweils am Anfang des Jahres zu entrichten. Es bleibt vorbehalten, die Entrichtung des Jahresbeitrages in Teilbeiträgen zuzulassen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben ohne Unterschied des Alters und Geschlechts gleiche Rechte und Pflichten an den Vereinseinrichtungen. Sie können die Auskunftsstellen und sonstigen Einrichtungen gemäß den für solche Einrichtungen bestehenden Bestimmung benützen.

Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 5

Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jeweils auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Das Mitglied kann nicht für einen früheren Termin als das Ende des zweiten Kalenderjahres nach seinem Eintritt kündigen. Die Austrittserklärung ist schriftlich, spätestens bis zum 30. September beim Vorstand eizureichen. Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen und klagbar.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es sich grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht oder mit seinen Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Jahresschluss bleibt bestehen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung des Beschlusses das Recht der Berufung an der Hauptversammlung zu. Vor der Entscheidung der Hauptversammlung ist ein unparteiisches Schiedsgericht einzusetzen, zu dem der Angeschuldigte seine Vertreter zu bestimmen hat. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

Die Hauptversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich

- dem 1. Vorsitzenden*
- dem stellvertretenden Vorsitzenden*
- dem Schriftführer*
- dem Kassierer*

Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur dann für den Verein zu handeln, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung*
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung*
- c) Vorbereitung und Erstellung des Jahresberichtes*
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern*

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können im Ausnahmefall entgegen § 2 der Satzung auch Nichtbenutzer von Mietwohnungen sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt.

In der Hauptversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anders Mitglied nicht schriftlich oder mündlich bevollmächtigt werden. Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entlastung des Vorstandes, verbunden mit Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand*
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge*
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes*
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins*

Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet.

Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig unberücksichtigt der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 8

Antragstellung und Einberufung

Zur Stellung von Anträgen an die Hauptversammlung sowie an den Vorstand ist jedes Mitglied berechtigt. Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich, spätestens vierzehn Tage vor Stattfinden derselben einzureichen.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Er ist befugt, zur Erledigung außerordentlicher Vereinsangelegenheiten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtssand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

§ 11

Bekanntmachungen, Auflösung, Vermögen

Als Publikationsorgan wird die örtlich lizenzierte Tagespresse bestimmt. Zwischen den Bekanntmachungen und dem Tage des Stattfindens der Hauptversammlung muss mindestens eine Frist von vierzehn Tagen liegen.

Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen jedem Mitglied zu gleichen Teilen zu.

Die geänderte Satzung ist errichtet und beschlossen durch die Hauptversammlung und ersetzt die Satzung vom 09.05.1982.

Januar 1994

Mieterverein Calw und Umgebung e.V.